



Amtssigniert. SID2016091083466  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Tiroler Patientenvertretung**

**Mag. Birger Rudisch**

Telefon 0512/508-7702

Fax 0512/508-747705

patientenvertretung@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Bundesministerium für Gesundheit und  
Frauen  
Sektion II  
Radetzkystr.2  
1030 Wien**

per email:

**gabriele.satzinger@bmgf.gv.at**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gentechnikgesetz und das  
Versicherungsvertragsgesetz geändert werden - Stellungnahme der Tiroler Patientenvertretung;  
Bezug: GZ. BMGF-76100/0004-II/B/16c/2016**

*Geschäftszahl* TPV-R-2004/2-2016

*Innsbruck*, 19.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum oben angeführten Gesetzentwurf werden aus der Sicht der Tiroler Patientenvertretung grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.

In welchem Umfang und ob „Ergebnisse von genetischen Analysen“ des Typs 1 von Versicherern (und Arbeitgebern) erhoben, verlangt, angenommen oder sonst verwertet werden dürfen, ergibt sich nicht mehr aus dem Verbot des § 67 Gentechnikgesetz, sondern vielmehr aus anderen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes wie auch aus arbeitsrechtlichen Vorschriften. Es sollte in den Erläuterungen daher dargelegt werden, welche Bestimmungen dies sind. Gleiches gilt hinsichtlich des Verlangens nach Abgabe und der Annahme von Körpersubstanz für genanalytische Zwecke des Typs 1 (§ 67 zweiter Satz).

Eine Klarstellung scheint ebenfalls dazu noch näher notwendig, ob sich die Aussage in den Erläuterungen auf ein bestimmtes (eingeschränktes) Verständnis des Begriffes „Ergebnis einer genetischen Analyse“ in anderen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes stützt (etwa § 66 Abs. 2, § 71a Gentechnikgesetz), was im Hinblick auf den Umfang des Verbotes des § 67 Gentechnikgesetz hinsichtlich der „Ergebnisse von genetischen Analysen“ des Typs 2 bis 4 ebenfalls von Bedeutung sein könnte.

Es wäre demnach eine zusätzliche Regelung zielführend und hilfreich, wonach das Erheben von Daten in Zusammenhang mit Analysen des Typs 1 durch Versicherer (Arbeitgeber) auf die Diagnose einer solchen Analyse beschränkt sein soll.

Nach Ansicht der Tiroler Patientenvertretung ergibt sich abschließend keine Notwendigkeit der Weitergabe von aus genetischen Analysen erhobenen Daten an Arbeitgeber, deren Beauftragte und Mitarbeiter. Genanalysen des Typs 1 dienen der Feststellung einer bestehenden Erkrankung, der Vorbereitung einer Therapie oder Kontrolle eines Therapieverlaufs und basieren auf Aussagen über konkrete somatische Veränderungen von Chromosomen, Genen oder DNA-Abschnitten. Es kann in diesem Zusammenhang insgesamt nicht nachvollzogen werden, inwieweit Genanalysen des Typs 1 für Arbeitgeber von Belang sein könnten, da diese ausschließlich die private Person betreffen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch unter der E-Mail-Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Birger Rudisch  
Tiroler Patientenvertretung